

## Hinweisblatt

### Was ist bei einem geplanten Umzug zu beachten?

Gemäß § 22 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) soll vor Abschluss des Vertrages über eine neue Unterkunft, die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Für einen Umzug innerhalb des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist der zuständige kommunale Träger das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Kommunales Jobcenter, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen oder Außenstelle, Sandgasse 2 in 98574 Schmalkalden.

Sollten Sie von außerhalb des Landkreises zuziehen, ist die Zusicherung zum Umzug, bei unserem Kommunalem Jobcenter einzuholen.

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages ist eine **persönliche Vorsprache im Landratsamt zwingend erforderlich**.

Folgende Unterlagen sind bei Ihrer Vorsprache vorzulegen:

- Antrag zum Umzug mit **ausführlicher Begründung zur Erfordernis des Umzuges**
- in der Regel mindestens 2 Mietangebote für eine neue Wohnung; einschließlich detaillierter Angaben zur Größe, Grundmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten (soweit vorhanden)

Sollten Sie noch nicht das **25. Lebensjahr vollendet** haben und noch im Haushalt der Eltern wohnen, sind weitere Angaben zur bisherigen Wohnung erforderlich:

- Größe der Wohnung
- Anzahl der Zimmer
- Personen im Haushalt
- anteilige Kosten

Ferner ist ein Umzug nur notwendig, wenn

- aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht (mehr) auf die Wohnung der Eltern / eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (hierbei ist eine entsprechende
- Antragstellung bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Arbeitsvertrages notwendig) oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Das Vorliegen eines solchen Grundes ist von Ihnen **ausführlich darzulegen**.

Bitte beachten Sie folgende rechtliche Grundlagen:

- Für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ist eine vorherige Zusicherung zwingend erforderlich. Diese kann regelmäßig nur erteilt werden, wenn der Umzug durch das Landratsamt veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (§ 22 Abs. 6 SGB II).
- Für die darlehensweise Gewährung einer Mietkaution durch den für die neue Wohnung zuständigen kommunalen Träger ist die Zusicherung zum Umzug ebenfalls erforderlich (§ 22 Abs. 6 SGB II).
- Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 SGB II).
- Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ggf. Sonderregelungen (§ 22 Abs. 5 SGB II).

**Sofern ein Umzug erfolgt (mit und ohne Zusicherung) ist das Landratsamt unverzüglich über den Zeitpunkt, sowie die geänderten Kosten zu informieren. Grundsätzlich sind alle eingetretenen Veränderungen mitzuteilen.**

**Sie haben weitere Fragen?**

**Wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Jobcenters.**